



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 27. November 2012

P110206

Ratschlag zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FwG); Wirksamkeitserklärung

P121918

Verordnung zum Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrverordnung, FWV)

- ://:
1. Der Regierungsrat setzt die Wirksamkeit des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG) vom 6. Juni 2012 auf den 1. Januar 2013 fest.
 2. Der Regierungsrat genehmigt die vorgelegte Totalrevision der Verordnung zum Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrverordnung). Sie wird auf den 1. Januar 2013 wirksam.

Begründung

Der Grosse Rat hat am 6. Juni 2012 die Totalrevision des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) mit der Abschaffung der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht beschlossen. Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, kann das Gesetz gemeinsam mit der zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Verordnung nunmehr wirksam erklärt werden. Damit die Personen, die freiwillig Feuerwehrdienst leisten, im Vergleich zu den nicht mehr Feuerwehrpflichtigen nicht noch schlechter gestellt werden, hat der Regierungsrat in der Verordnung zum Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrverordnung) einer Erhöhung des Solds zugestimmt: Neu werden für Übungen und geplante Einsätze CHF 30 pro Stunde (bisher CHF 20) und für Ernstfalleinsätze CHF 45 pro Stunde (bisher CHF 35) ausgerichtet. Der Regierungsrat hat den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Feuerwehrgesetzes sowie der Feuerwehrverordnung auf den 1. Januar 2013 festgelegt.

